

- 3) **La doctrine politique de Saint Augustin** par *Gustave Combès*,
Docteur ès lettres, Directeur de l'Ecole Sainte Marie, Albi.
(VIII, 482). Paris 1927, librairie Plon.

Das Buch (mit dem kirchlichen Imprimatur versehen) ist eine ebenso allseitige und gründliche wie klare und systematische Darstellung der politischen Weisheit des großen Kirchenvaters und Kirchenlehrers. Nach dem Hinweis auf die diesbezüglichen Schriften von Tillemont und Bossuet an, bis Batifoll und Monceaux, sowie auf die Quellen, aus denen der heilige Augustinus seine politischen Grundsätze und Lehren geschöpft hat (es sind das die Werke der heidnischen Philosophen, das Alte und Neue Testament und das göttliche Recht des Christentums in der katholischen Kirche), folgen die Kapitel über Autorität, Gesetz, Gerechtigkeit, Vaterland, Krieg, Kirche und Staat, in welchen der gelehrte Verfasser die in den so umfangreichen Werken des Bischofs von Hippo zerstreut liegenden Lehren nicht nur mit aller wünschenswerten Vollständigkeit gesammelt, sondern auch streng geordnet und zu einem harmonischen Ganzen zusammengefügt hat. Wie die meisten Schriften katholischer Schriftsteller der *finne aînée de l'Eglise*, so zeichnet sich auch die vorliegende aus durch Gründlichkeit und Klarheit in der Disposition und der Abhandlung. Zudem muß dieselbe bei den Wirren der gegenwärtigen Weltpolitik und den Mißerfolgen von rein weltklugen Friedensbestrebungen als höchst zeitgemäß erscheinen. Ohne Christus, ohne Christentum, ohne Zusammensehen der *saecularis Justitia* mit der *Caritas Christiana*, ohne Hinordnung der zeitlichen Interessen auf die ewigen, der weltlichen Staaten auf die *Civitas Dei*, gibt es keine völkerbeglückende und menschenversöhnende Politik: Diese augustinischen Grundideen leuchten aus allen Teilen des schönen Buches von Combès hervor. Der Autor faßt sein Werk nach Inhalt und Zweck in einem Schlußkapitel zusammen, das mit Recht ausklingt in dem Urteil: *On ne peut pas de nos jours étudier la politique chrétienne et même la politique en général sans demander l' avis de saint Augustin.*

Luxemburg.

Dr G. Burg.

- 4) **S. Laurentii a Brundusio O. F. M. Cap. Opera omnia a Patribus Prov. Venetae edita.** Vol. I. *Mariale*. Patavii 1928.

Ein großes Werk beginnt hier sein Erscheinen. In den *Annali degli Avvocati di S. Pietro*, 16. Dezember 1881, Nr. 24, lesen wir: „*Der Verfasser verdient in der Tat in die Zahl der heiligen Kirchenlehrer aufgenommen zu werden.*“ Dieser Mann, von dem so geschrieben und bei der Heiligsprechung so gesprochen wurde von höchster Stelle aus, ist der große heilige General des Kapuzinerordens, der Gründer der Wiener Provinz und der böhmischen, der Leiter der Tiroler und der steirischen Provinz, der Freund der Habsburger und Helfer in Türkennot, der Freund der Wittelsbacher und die Stütze des Katholizismus in Deutschland in der Zeit nach der Reformation. Ein Mann, dessen Sprachengabe man als wunderbar bezeichnet und dessen Wirksamkeit fast ganz Europa umfaßte. Endlich sind seine engsten Mitbrüder an die schwere Aufgabe herangetreten und geben seine Werke heraus. Der erste Band steht nun verheißungsvoll vor uns: *Das Mariale*. Die Marienminne des Heiligen ist Eingeweihten zu bekannt, weniger kannten sie die dogmatische Stärke, die schöne lateinische Sprache, und fühlen nun aus jedem Satz die Begründung für seine warme Liebe zu Maria.

Wir müssen den Herausgebern dankbar sein für ihre treue, hingebungsvolle Arbeit, für das treue Quellenforschen und die beispielvolle Gründlichkeit. Das ist ein Werk, das man wirklich gerne in die Hand nimmt, gerne liest, denn der herrliche Druck fordert dazu auf. Es sollen noch zwölf solcher Bände folgen und dann hoffen wir, daß sowohl nach

dem Urteil der Leser wie dem höchsten Urteil der heiligen Kirche folgt, daß die heilige Kirche einen Kirchenlehrer mehr unter ihren Söhnen zählt.

Innsbruck.

P. Constantius, Provinzial.

5) Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle.

Von *Ulrich Stutz*. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1928, XX.) Gr. 8° (20). M. 2.—.

Über das Nominationsrecht der weltlichen Fürsten, näherhin über die Ausübung desselben war bis in die neuere Zeit ein gewisses Dunkel gehüllt. Stutz veröffentlichte in den Abhandlungen der Preußischen Akademie 1926 eine Abhandlung über das französische Nominationsrecht, Hussarek und Scharnagl in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1927/28 eine solche über das österreichische und bayrische Nominationsrecht. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die Ergebnisse. Willkür und Mißbrauch bei Ausübung des Nominationsrechtes kamen bei neuzeitlichen Monarchen so gut wie nicht vor. Besonders Kaiser Franz Josef war auf Bestellung guter Bischöfe bedacht. Ängstlich wachten die Staaten über die unverminderte Aufrechterhaltung des Nominationsrechtes und wollten auch auf eine bestimmte Art der Vorverhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl sich nicht einlassen. Die Revolution des Jahres 1918 nahm das Hauptgeltungsgebiet der Nomination in Europa hinweg. Mit diesem Ereignis bringt Stutz auch in Zusammenhang die Aufhebung des bekannten Salzburger Privilegiums. Es gewährt einen besonderen Genuß, mit dem gelehrten Verfasser die Ereignisse von der wissenschaftlichen Warte aus zu betrachten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

6) Jus canonicum religiosorum. Exaravit *Dr Josephus Pejska*

C. Ss. R., juris can. in collegio Oboristensi Professor. 8° (XVI et 366). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Der Verfasser, einst Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Lehranstalt in Mautern (Steiermark), gegenwärtig Professor im Kollegium zu Obořište, gibt in dritter Auflage sein Ordensrecht heraus, nachdem zwei Auflagen im Manuskript gedruckt vorausgingen. Der Vorzug dieses Werkes besteht darin, daß der Verfasser nicht bloß jenen Teil des Kodex, der vom Ordensrecht handelt, eingehend erklärt; er schickt den einzelnen Partien auch geschichtliche Exkurse voraus und zieht alle Rechtsmaterien heran, die in irgend einer Weise auf das Ordensrecht Bezug haben. Übersichtliche Zusammenstellungen berücksichtigen das Bedürfnis der Praxis. Der Anhang bringt einige neuere Aktenstücke bezüglich des Ordensrechtes. Aufgefallen ist dem Rezessenten, daß S. 79 bei metus gravis externus et injuste incussus nur Anfechtbarkeit der Profess zugelassen wird; richtig S. 106, wo aber wiederum hinsichtlich des Weiheempfanges unter denselben Umständen zu viel gesagt wird. Bei einer Neuauflage erwarten wir auch einen Abschnitt über das praktische Vorgehen bei Gründungen von neuen religiösen Genossenschaften hinsichtlich Noviziat, Profess u. dgl. Der Kodex schweigt hierüber und setzt bereits bestehende Genossenschaften voraus.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

7) Die Wahrheit über die römische Frage. Eine politisch-juristische Studie von *Dr Emmerich Stefanelli*. 8° (64). München 1928, Dr Franz A. Pfeiffer Verlag.

Nach einer gedrängten Geschichte des Kirchenstaates weist der Verfasser nach, daß der Papst nach italienischem Landrecht wiederum das